

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	55=75 (1909)
Heft:	43
Artikel:	Die Verordnung über Rückerstattung bezahlter Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-98849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 43.

Basel, 23. Oktober.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Die Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung.

— Die Verbesserung des Verteidigungswesens in Dänemark. — Kriegsergebnisse im Rif. — Die diesjährigen englischen Kavallerieübungen. — Eidgenossenschaft: Ernennung, Adjutantur. — Ausland: Deutschland: Subventionsbefähigte Motorlastwagenfabriken. — Frankreich: Die Einkleidung der Uebungsmannschaften der Territorialarmee. — Oesterreich-Ungarn: Ernennung und Neuerungen. — Italien: Einführung der grauen Uniform. — England: Maschinengewehrtaktik im englischen Heer. — Verschiedenes: Wright-Flugapparat. Kolbenmaschinen.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1909 Nr. 11.

Die Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung.

(Korrespondenz.)

Es gibt in unsrer Militärhierarchie Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, die immer und immer wieder Veranlassung zu Reklamationen, Rekursen und Beschwerden geben und, wenn dann die betreffenden Beschwerdeführer nicht zu ihrem Rechte kommen, Misstimmung verursachen.

Diese Verstimmung äusserst sich alsdann in Zeitungsartikeln und kommt namentlich bei Abstimmungen über Militärgesetze zur Geltung. Eine solche Verordnung ist diejenige vom 24. April 1885 über Rückerstattung bezahlten Militärflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung.

Eine Reihe von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, die die gesetzlich vorgeschriebene Dienstpflicht im Auszuge voll und ganz bestanden haben, glauben, ein Recht auf Rückzahlung eines früher bezahlten Militärflichtersatzes zu haben, und werden von allen Instanzen abgewiesen, was die Leute sehr verstimmt.

Eine grössere Zahl von Dienstpflichtigen besteht nämlich die Rekrutenschule nicht in dem Jahre, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, sondern ein, zwei, manchmal auch mehrere Jahre später, sei es, weil sie von der sanitärischen Untersuchungskommission zurückgestellt worden waren, oder sich im Ausland aufgehalten hatten. Diese Dienstpflichtigen müssen für die Jahre vor

der Rekrutenschule den Militärflichtersatz bezahlen, sind aber gleichwohl verpflichtet, wie die andern Dienstpflichtigen, die die Rekrutenschule im 20. Altersjahr bestehen, während ihrer Auszugszeit die volle Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungskurse zu absolvieren. Verlangt nun nach vollendeter Auszugsdienstzeit ein solcher Dienstpflichtiger die vor der Rekrutenschule bezahlten Militärsteuern zurück, so werden ihm nur die Steuern für diejenigen Jahre zurückerstattet, für welche er wiederholungspflichtig war, nicht aber diejenige, die er im 20. Altersjahr bezahlt hatte, in dem er normalerweise hätte die Rekrutenschule bestehen sollen.

Zwei Beispiele mögen die Praxis erläutern:
Füsilier B ist 1880 geboren, besteht die Rekrutenschule im Jahre 1900; seine Einheit hat im Jahre 1901 Wiederholungskurs. Füsilier B wird aber von demselben dispensiert und zahlt Militärflichtersatz. Am Schluss der Dienstzeit im Auszuge holt B den 1901 versäumten Wiederholungskurs nach und erhält anstandslos den pro 1901 bezahlten Militärersatz zurück.

Der Füsilier M ist auch 1880 geboren, aber ein Jahr zurückgestellt und bezahlt pro 1900 Militärflichtersatz. Im Jahre 1901 besteht er die Rekrutenschule und den Wiederholungskurs und leistet im Auszuge genau die gleiche Zahl von Wiederholungskursen wie der Füsilier B.

Füsilier M verlangt am Schluss seiner Auszugsdienstzeit den pro 1900 bezahlten Militärflichtersatz zurück, wird abgewiesen und erhält auf Rekurs hin vom Bundesrat folgenden Entscheid:

„Nach bundesräthlicher Verordnung vom 24. April 1885, erläutert durch das Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. September

1897, besitzt ein Wehrmann einen Anspruch auf Rückerstattung von Militärpflichtersatz bloss insoweit, als er einen Wiederholungskurs, welchen er gemäss Jahrgang und Einteilung hätte bestehen sollen und für dessen Versäumnis er die betreffende Taxe entrichten musste, nachgeholt hat. Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Fall nicht zu.“

Der Rekurrent hat im Jahre 1900 keinen Wiederholungskurs versäumt, den er alsdann hätte durch einen andern Dienst ersetzen können: ohne eine solche Nachholung ist aber die Steuervergütung gemäss der zitierten Verordnung ausgeschlossen.

Füsilier M ist denn auch pro 1900 nicht speziell wegen Versäumnis eines Wiederholungskurses, sondern deshalb besteuert worden, weil er damals noch völlig dienstfrei war. Er weist ein Dienstjahr weniger auf, als seine Kameraden, die in normaler Weise Militärdienst geleistet haben.

Obschon der Titel der Verordnung von Dienstnachholung spricht und man unter Dienst gemeinlich auch Rekrutendienst versteht, so ist der Entscheid des Bundesrates insofern richtig, weil in der Verordnung ausschliesslich nur von der Nachholung von Wiederholungskursen gesprochen wird, nicht aber von der Nachholung von Rekrutenschulen.

Die Verordnung enthält in dieser Beziehung eine Lücke.

Im Rekursentscheide wird besonders hervorgehoben, dass der Rekurrent ein Dienstjahr weniger aufweise als seine Kameraden, die normalerweise die Rekrutenschule bestanden haben. Demgegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, dass es unter den eingeteilten Wehrpflichtigen drei Kategorien gibt, welche die Vorteile dienstfreier Jahre ebenso vollkommen geniessen wie die Zurückgestellten, ohne deshalb des Anrechts auf Rückerstattung des Militärpflichtersatzes verlustig zu gehen; es sind dies:

a) Wenn der betreffende Dienstpflchtige für eine bestimmte Zeit ärztlich dienstfrei erklärt wurde.

b) Wenn er gemäss Art. 13 der M. O. temporär dienstfrei war.

c) Wenn er sich im Ausland aufgehalten hat.

Konsequenterweise müsste daher schon aus diesem Grunde auch der Ersatz für Nachholung der Rekrutenschule zurückerstattet werden. Es kann in gewissen Fällen ein Vorteil sein, wenn ein Rekrut erst später die Rekrutenschule besteht, allein diese Vorteile verwandeln sich sehr bald in Nachteile. Während der Dienstpflchtige, der im 20. Altersjahr die Rekrutenschule und nachher regelmässig die Wiederholungskurse besteht, jedes Jahr nur einmal einrücken muss und

mit seinen Wiederholungskursen schon mit 28 Jahren fertig ist, so hat derjenige, der die Rekrutenschule später besteht, im gleichen Jahre ausser dieser Schule noch den Wiederholungskurs zu absolvieren; er muss also im gleichen Jahre zweimal einrücken und ist überdies vom 29. bis 32. Altersjahr noch verpflichtet, so manchmal einzurücken, bis er die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Wiederholungskursen absolviert hat.

Dass es für den Familienvater und Geschäftsmann schwerer ist, nach dem 28. Altersjahr Wiederholungskurse zu bestehen als im 21. Altersjahr ist anlässlich der Debatten über die neue Militär-Organisation genügend erörtert worden. Zu erwähnen ist noch, dass der grössere Teil der Rekrutten nicht aus eigenem Verschulden zur Rekrutenschule später einrückt, sondern weil sie von der sanitarischen Untersuchungskommission zurückgestellt worden sind. Diese Leute hätten viel lieber diesen Dienst im 20. Altersjahr oder noch früher bestanden. Nachdem sie aber alle Nachteile der späteren Rekrutierung hatten tragen müssen, so empfinden sie es doppelt schwer, dass sie noch einen Militärpflichtersatz zurücklassen müssen.

Ob der Mann einen im 21. Altersjahr versäumten Wiederholungskurs mit 29 Jahren nachholt oder ob er statt im 20. Altersjahr die Rekrutenschule mit 23 Jahren besteht, in beiden Fällen handelt es sich zweifellos um Dienstnachholung und dies dürfte von keiner Instanz bestritten werden; und dass nur in einem Falle der Ersatz zurückerstattet wird und im andern Falle nicht, das empfinden die betreffenden Dienstpflchtigen als eine Unbilligkeit.

Wie schon angedeutet, liegt der Fehler an der Rückerstattungsverordnung, die auch in andrer Beziehung mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr im Einklang steht.

Es würde im ganzen Lande freudig begrüsst, wenn das schweizerische Militärdepartement die Revision dieser Verordnung bald an die Hand nehmen würde. Dadurch würden eine grosse Zahl von Rekursen und Beschwerden aus der Welt geschafft, mit denen sich jetzt der Bundesrat und das Departement nur deswegen immer wieder zu befassen haben, weil die betreffenden Dienstpflchtigen das Gefühl haben, es werde ihnen etwas vorenthalten, auf dessen Rückerstattung sie ein gutes Recht hätten.

Die Verbesserung des Verteidigungswesens in Dänemark.

Nach vielen und langen Kämpfen sind kürzlich in Dänemark vom ausserordentlichen Reichstag verschiedene militärische Gesetze beschlossen worden, durch die das Verteidigungswesen dieses